Erseht, so mein lieber Bruder, Chilian Kesselring, zu Schweitz hat schwerren müssen, den 7. February 1635

Autor(en): **Kesselring, Kilian / Kesselring, Hans Jacob**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **13 (1873)**

Heft 13: **Bericht über die Verrichtungen und peinlichen Aussagen Kilian Kesselrings Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau, betreffend den Einbruch des Generals Gustav Horn und die Belagerung der Stadt Konstanz, im September 1633**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-585026

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Urfeht,

so mein lieber bruder, Chilian Kesselring, zu Schweitz hat schwerren müssen,

den 7. February 1635.

Ich, Kilian Kesselring, ein erborner natürlicher vnderthon der loblichen des Thurgöws regierenden orten der Eydtgnosschafft vnd geweßener generalwachtmeister der landtgrauschafft Thurgöw, bekenne offendtlich vnd thue kundt gegen allermenigklichen mit disem offenen versigleten brieff: Als in der hochgeachten, woledlen, gestrengen, fromen, festen, fürsichtigen, weisen HH. landtshauptleüten, kriegsräthen vnd gesampter der vier lobl. auch des Thurgöws regierender orten, Vri, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nidt dem kernwald, vnd Zug, ehren landtsfahnen sich befundner soldatesca, meiner gnedigen vnd gebietenden herren vnd oberen verhafft zu Wyl ich kommen bin, vnd von dem des 33isten jars biß dato heutigstages gefengklich vffendthalten, vnderzwüschend zu meher mahlen guett vnd peinlich besprecht, vnd endtlich vff heüt, den 27. January 1635isten jars, durch mein grichtlichen processf anklagt worden, als solte ich wider hochgedacht mein gn. herren vnd oberen der vier gemelten loblichen denzemahl nacher Thaurgöw vßgezognen orten, nebend anderen wider die gebürende pflicht lauffenden vmbstenden ein rebellion, meüterej vnd tradition verüben hette wollen, vnd aber ich defendendo dargegen fürgebracht,

wie solliches nach der lenge in dem meinigen memorial, andtwort vnd verhandleten actis zu sechen, das ich endtlichen vff heüt, den 29isten nechstgedachten monats January auch gemeltes jars vff die vilfaltige interpositionen, ansechentliche intercessionen vnd fürbit, wie sie in derselben endtvrtheil begriffen, durch die herren richter diser vier ehren landtsfahnen hierzu bestelt, mit vrtheil vnd recht zwar leib vnd lebens gefristet worden, bin ich mit dem bescheidt, wie der buchstabe sollicher vrtheil zugibt, worvmb ich bestand vnd antrag thun soll, vnd auch darvmb hab ich vff ewige vrfeht gnugsamme bürgschafft vnd würcklicher erstattung theils vfferlegter pein vnd straffe nach volgender maassen ledigung der gefangenschafft erlangt, verspriche darvff hiemit vnd in krafft dis brieffs, für mich vnd alle meine erben, nun fürhin zu ewigen zeiten nimmermehr wider hochgemeldt meine gn. herren vnd oberen vnd dero nachkommen, räth oder bevelchshaber, vnderthonen oder all diejenigen, so zu meiner gefangknus, diser procedur vnd vrtheil, rath oder that gegeben haben, darvnder verwandt oder geacht sind, auch wider disere vrtheil vnd dero anhang selbsten weder haimlich noch offendtlich, in vngefehrde old argerm eifferen, rächen, anden oder reden sol noch wil, auch das selbige von meinetwegen niemandts ze thun gestatten, noch schaffen gethun ze werden in keinerley weiße, soll vnd will auch mich dißes rechtspruchs vnd sententS, auch dessen anhang benugen lassen, dargegen mich nichts überall schützen noch schirmen solle.

Ich soll vnd will auch ebenmessig dem erkandten rechten gmess die vfferlegte bandisierung, allen vffsatz, straff vnd vnkosten nach laut der vrtheil, ohn alles widersetzen laisten, vßrichten, vnd es wie obbemeldt fürhin vnverfelscht darbey bewenden lassen. Vnd vff das hochvermeldt meine gn. herren vnd eren das mehr beruhren mag diser meiner vrfehdt, vnd was hierin verschriben und verbunden hab, auch die vrtheil begreift desto sicherer sein mögend, hab ich ihnen die nachbenampte, meine eheliche liebe hausfrow, Susanna Scherbin, meinen lieben leiblichen bruder Hans Jacoben

Kesselringen, vnd dan meinen geliebten vetteren Berchtoldt Kesselring zu guten bürgen gesetzt, der massen vnd also, ob ich oder jemandts von meinetwegen solliche gefangknus, procedur vnd vrtheil mit der thatt oder worten zu äfferen, anden oder zu rächen, oder darwider thun zlassen, vornemmen oder gestatten wurde, so soll von ihnen gemelten herren richteren zu mir gericht werden als zu einem vervehmten, brüchigen, meineiden vnd ehrloßen dergestalt gebürt; auch wo ich vnd genannt bürgen, einer oder sie alle nit halten wurde, söllend nicht desto weniger ihr haab und güeter, ligende vnd fahrende, darvmben verpfendt bleiben, wie sie den krafft diß hiervmb verpfendt sein sollendt vnd sindt, vnd was einem bürgen abgath, sol dem anderen zugehen, als ich den alles stätt vnd fest zuhalten ein leiblichen eydt zu Gott und Hailigen mit gelehrten worten geschworen hab. Es sind mir die bürg in massen, wie obstath, bürg worden, gereden darvff für all vnser erben vnd nachkommen bey vnserem eydtsglübt, wahren worten, throüwen vnd glauben, alles was von vns hierin geschriben, er Kilian Kesselring vnd wir gelobt vnd versprochen vest zuhalten, nachzekommen vnd volg ze thun. Wie dan ich Hans Jacob Kesselring im nammen mein selbsten vnd gedachter meiner mitbürgen mich vnd sie mit gegebner handt threuw vnd eydtsverlobung verpflichet vnd verpflichten thun. Auch dessen allessen zu wahrem vrkundt, hab ich obgemeldter Kilian Kesselring für mich selbsten vnd gedachte meine mitbürgen mein eigen pütschier hievnder vffgetruckt vnd selbst eigner hand vnderschriben.

Geschach den 7. Febr. nach Christi geburt zellt 1635. In Schwytz.

Ich, Kilian Kesselring, bekenn wie obstath.

Ich, Hans Jacob Kesselring, bezeug mit dieser eignen handtschrifft für mich vnd obgemeldt mitbürgen wie obstath.